

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Anlage nach § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

vom 14.12.2021

(Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Anlage nach § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) verordnet das Landratsamt Ludwigsburg:

Artikel 1

Die Anlage nach § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Gebührenverzeichnis“ angefügt „– in der Fassung der Ersten Rechtsverordnung zur Änderung der Anlage nach § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung vom 14.12.2021 –“.

2. Nach Nr. 12.20.03.12 wird folgende Nr. 12.20.03.13 eingefügt:

Nr. 12.20.03.13 „Änderungseintragungen im Jagdschein 20 €“.

3. Die bisherigen Nr. 12.20.03.13 und Nr. 12.20.03.14 werden die Nr. 12.20.03.14 und Nr. 12.20.03.15.

4. Nach der bisherigen Nr. 12.20.03.14 wird folgende Nr. 12.20.03.16 eingefügt:

Nr. 12.20.03.16 „Ausweis für Stadtjäger 60 €“.

5. Die bisherigen Nr. 12.20.03.15 bis Nr. 12.20.03.20 werden die Nr. 12.20.03.17 bis Nr. 12.20.03.22.

6. Die bisherige Nr. 12.20.04.22 wird **aufgehoben**.

7. Die bisherige Nr. 12.20.04.26 wird **aufgehoben**.

8. In Nr. 12.20.06.1 werden die Angaben „200€/Monat“ durch die Angabe „**200 €**“ ersetzt.

9. Nach Nr. 12.20.07.7 werden folgende Nr. 12.20.07.8 und Nr. 12.20.07.9 eingefügt:

Nr. 12.20.07.8 „Erlaubnis für Bewachungsunternehmen (§ 34a GewO) 240 €“

Nr. 12.20.07.9 „Überprüfung der Wachpersonen 90 €“.

10. Die bisherigen Nr. 12.20.07.8 bis Nr. 12.20.07.12 werden die Nr. 12.20.07.10 bis 12.20.07.14.

11. In Nr. 52.10.02.1 wird die Angabe „5,5 %“ durch „6 %“ ersetzt.
12. In Nr. 52.10.02.7 wird die Angabe „4,5 %“ durch „5 %“ ersetzt.
13. In Nr. 52.10.02.8 wird die Angabe „5,5 %“ durch „6 %“ ersetzt.
14. In Nr. 52.10.02a.1 wird die Angabe „4,5 %“ durch „5 %“ ersetzt.
15. In Nr. 52.10.02a.2 wird die Angabe „5,5 %“ durch „6 %“ ersetzt.
16. In Nr. 55.40.02.2 wird die Angabe „0,8 €/m³“ durch „1 €/m³“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ludwigsburg, den 14.12.2021



Dietmar Allgaier

Landrat

